

Information für Eltern:

Während der Schutzfrist nach der Geburt kann das Arbeitsverhältnis ohne Angabe von Gründen durch die Mutter aufgelöst werden. Durch diesen Austritt wird das Arbeitsverhältnis sofort beendet, ohne dass eine Kündigungsfrist eingehalten werden muss.

Der Austritt gem. § 15r MSchG kann aber von den Eltern auch während der Karenz erklärt werden. In diesem Fall muss die Erklärung spätestens 3 Monate vor dem 2. Geburtstag des Kindes beim/bei der ArbeitgeberIn einlangen.

Der Austritt ist mit dem Tag des Zugangs an den/die ArbeitgeberIn wirksam. Die Erklärung muss daher rechtzeitig vor dem Ablauf der Frist erfolgen. Vor allem ist auch die Zeit für den Postweg zu berücksichtigen!

Achtung: *Das Kinderbetreuungsgeld gebührt unabhängig von einer Karenz. Es kann daher auch nach einem Austritt weiter bezogen werden.*